

Neues Vertragsgesetz — Vervollkommnung des Wirtschaftsrechts

Prof. Dr. habil. KLAUS HEUER,
*polit. Mitarbeiter in der Abt. Staats- und Rechtsfragen
im Zentralkomitee der SED*

Das Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz (VG) — vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) markiert eine neue Stufe in der Entwicklung des Wirtschaftsrechts der DDR.¹ Seine Schaffung ist ein wichtiges Ereignis nicht nur für die Wirtschaftspraxis, sondern für unsere Rechtsordnung überhaupt und damit für alle Juristen und am Recht interessierten Bürger.

Zur wirtschaftspolitischen Bedeutung des Vertragsgesetzes

Das Vertragsgesetz dient der Durchsetzung der ökonomischen Strategie des X. Parteitag der SED. Es ist ganz bewußt und zielgerichtet auf die erhöhten Anforderungen der 80er Jahre hin angelegt. Deshalb wird, ausgehend vom Prinzip des demokratischen Zentralismus, die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag, die sich als außerordentlich wichtig für Kontinuität und Effektivität des Reproduktionsprozesses erwiesen hat, differenzierter und eingehender ausgestaltet als bisher. Die Verantwortung der zentralen Staatsorgane wie der Wirtschaftseinheiten für die Schaffung und Aufrechterhaltung der Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag wird verstärkt und präzisiert. Deshalb wird in dem neuen Gesetz aber auch alles getan, um von seiten des Vertragssystems günstige Bedingungen für die ökonomische Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik, für die Senkung des Produktionsverbrauchs, für einen effektiven Fondseinsatz zu schaffen.

Die einzelnen Bezugspunkte zwischen dem neuen Vertragsgesetz und den zehn Schwerpunkten der ökonomischen Strategie sind bereits an anderer Stelle ausführlich behandelt worden.² Hervorgehoben sei hier z. B. der Koordinierungsvertrag (§§ 34 bis 36 VG), der eine langfristig aufeinander abgestimmte und verbindlich gestaltete Zusammenarbeit der Wirtschaftseinheiten zur Verwirklichung der grundlegenden Entwicklungslinien von Wissenschaft und Technik, zur höheren Veredlung der verfügbaren Rohstoffe und Energieträger und zur Erneuerung der Produktionssortimente entsprechend den Anforderungen der Märkte ermöglicht.

Der Forderung, den Produktionsverbrauch zu senken, insbesondere eine hohe Material- und Energieökonomie durchzusetzen, entspricht der Grundsatz, daß die Wirtschaftseinheiten auch im Rahmen staatlicher Plan- und Bilanzentscheidungen einen Anspruch auf Vertragsabschluß nur insoweit haben, als sie dem anderen Partner auf Verlangen nachweisen, daß der von ihnen geltend gemachte Bedarf volkswirtschaftlich begründet ist (§ 23 Abs. 3 VG).

Die effektivere Nutzung der Grundfonds, insbesondere im Rahmen der territorialen Rationalisierung, wird dadurch unterstützt, daß das Gesetz die Wirtschaftseinheiten ausdrücklich verpflichtet, mit anderen Wirtschaftseinheiten Nutzungsverträge über nicht genutzte Grundmittel abzuschließen (§ 23 Abs. 4 VG). Dem gleichen Ziel dient die Orientierung auf die Zusammenarbeit von Wirtschaftseinheiten in Gemeinschaften (§§ 73 bis 77 VG).

Von besonderer Bedeutung für die Verwirklichung eines hohen volkswirtschaftlichen Leistungsanstiegs mit niedrigstem Aufwand ist die Arbeit der Kombinate. Hier

werden bisher noch längst nicht ausgeschöpfte Möglichkeiten für die Verbindung von Wissenschaft, Technik und Produktion, für die Konzentration der Kräfte, für die flexible Reaktion der Volkswirtschaft der DDR auf die Anforderungen der Märkte eröffnet. Es ist einer der wichtigsten Aspekte des neuen Vertragsgesetzes, daß seine Regelungen dieser modernen sozialistischen Wirtschaftsstruktur voll Rechnung tragen. Die Rechte und Pflichten der Kombinate bei der Gestaltung der Kooperationsbeziehungen der Kombinatbetriebe nach außen werden definiert, und der Entscheidungsraum des Generaldirektors auf dem Gebiet der innerkombinatlichen Kooperation wird garantiert. Das Gesetz orientiert die Kombinate darauf, die Stellung der Kombinatbetriebe als eigenverantwortlich planende und abrechnende Wirtschaftseinheiten zu beachten, schreibt ihnen jedoch angesichts der Unterschiede zwischen den Kombinatbetrieben nicht im Detail vor, welche Rechtsformen für die innerkombinatlichen Kooperationsbeziehungen und welche Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen zwischen den Kombinatbetrieben sie vorsehen sollen (vgl. §§ 20 und 21 VG). Hier muß die Praxis sorgfältig beobachtet werden, um wissenschaftlich begründete Aussagen dafür zu finden, unter welchen ökonomischen Bedingungen welche Rechtsformen am geeignetsten sind.

Das neue Vertragsgesetz ordnet sich somit in die Reihe der Maßnahmen zur weiteren Vervollkommnung der Leitung und Planung der Volkswirtschaft ein, die nach dem X. Parteitag der SED in Angriff genommen wurden. Dazu gehören die Vervollkommnung der Leistungsbewertung und der wirtschaftlichen Rechnungsführung, die Übertragung von Außenhandelsaufgaben auf die Kombinate, die Qualifizierung der Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik, die Regelungen über die Kreditgewährung u. a. m. Dabei geht das Vertragsgesetz entsprechend seinem Rang insofern weiter als die anderen Rechtsvorschriften, als es neben konkreten Rechten und Pflichten in bezug auf den Wirtschaftsvertrag grundsätzliche Aussagen zum Funktionsmechanismus der sozialistischen Planwirtschaft enthält. Es unterstreicht und bestätigt erneut das bewährte Prinzip des demokratischen Zentralismus in seiner Einheit von zentraler staatlicher Planung und Eigenverantwortung der volkseigenen Kombinate und Betriebe.³

Neue Stufe in der Entwicklung des Wirtschaftsrechts

Eng verbunden mit der wirtschaftspolitischen Bedeutung des neuen Vertragsgesetzes — obwohl nicht mit ihr identisch — ist seine Bedeutung für die Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts, speziell des Wirtschaftsrechts. Viele rechtliche Lösungen des Vertragsgesetzes von 1965 wurden unverändert in das neue Gesetz übernommen. Ähnlich wie bei der Vorbereitung des AGB war aber auch bei der Vorbereitung des neuen Vertragsgesetzes das Bemühen spürbar, auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse die Ergebnisse der Rechtswissenschaft, die Spruchpraxis und die Erfahrungen bei der Ausarbeitung anderer Kodifikationen für neue Lösungen nutzbar zu machen. Das Gesetz zeichnet sich durch eine größere Reife in der Herausbildung seiner Rechtsformen aus. Die Fortschritte gegenüber dem Vertragsgesetz von 1965 werden besonders in vier Punkten sichtbar: